

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 167/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hedwig B [REDACTED] geb. D [REDACTED],
M [REDACTED]/Ba [REDACTED], Z [REDACTED]steige [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Kultusministerium Baden-Württemberg, Stuttgart,
dieses vertreten durch das Oberschulamt Nordbaden, Karlsruhe,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter entscheidet zutreffend, daß die Klagerücknahme vom 21. Februar 1951 wirksam war. Durch die Klagerücknahme wurde die Ablehnung der Wiedergutmachungsansprüche des Prof. Dr. B. in Beschaid vom 9. November 1951 unanfechtbar. Dagegen wendet sich die Beschwerde nicht.

Zu Unrecht nimmt der Berufungsrichter an, die Klägerin habe ihre Versorgungsansprüche aufgrund der Neufassung des § 24 Abs. 2 BWGGE im Jahre 1970 neu anmelden können. Da die Wiedergutmachungsansprüche des Verfolgten selbst rechtsbeträglich abgelehnt sind, können die daraus abgeleiteten seiner Witwe nicht erneut angebracht werden.

Unter dem - zutreffend gewählten - Gesichtspunkt der Abhilfe verneint das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei einen Wiedergutmachungsanspruch, weil Prof. Dr. B. 1937 nicht

- 3 -

als politischer oder weltanschaulicher Gegner des Nationalsozialismus vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden sei. Maßgebend sei vielmehr sein schlechter Gesundheitszustand gewesen. Dieser und in Zusammenhang damit die schulischen Leistungen des Erblassers (Bispielschwierigkeiten bei dem Schilern, mangelnde Unterrichtserfolge) hätten schon seit 1926 wiederholt Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Ein Anhaltspunkt für unsachliche Einflüsse oder gar für NS-Folungsmaßnahmen sei nicht erkennbar.

Diese Feststellungen tragen die Verweigerung der Abhilfe. Die dagegen gerichteten Angriffe führen nicht zur Zulassung der Revision, die nur erfolgen darf, wenn einer der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend unschriebenen Gründe vorliegt.



111

- 4 -

Die Hinweise der Beschwerde zu der gebotenen Anwendung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG und dazu, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Gewaltmaßnahme auch dann als aus Verfolgungsgründen getroffen anzusehen sei, wenn solche Gründe wesentlich mitursächlich gewesen seien, gehen fehl. Sie entfernen sich von den jeden Verfolgungseinfluß ausschließenden tatrichterlichen Feststellungen.

Nai

Portmann

